

Sicheres Überholen von Fahrrädern fördern und ermöglichen

Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Philipp Bruck, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wir fragen den Senat:

1. Werden in Bremen Abstandskontrollen durchgeführt, um zu prüfen, ob Autofahrer:innen beim Überholen von Radfahrer:innen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand von anderthalb Metern einhalten, und wie oft wurden entsprechende Kontrollen gegebenenfalls bereits durchgeführt?
2. Wird in Bremen an Stellen, wo ein legales Überholen von Radfahrer:innen nicht möglich ist, gezielt das Schild 277.1 „Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen“ normverdeutlichend eingesetzt, und ist eine verstärkte Nutzung geplant?
3. Welche Änderungen in der Gestaltung der Infrastruktur sind sinnvoll, und welche Änderungen sind wo geplant?

Zu Frage 1:

Im September 2024 wurden in der Stadt Bremen zwei Seitenabstandskontrollen nach § 5 Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung durchgeführt: Einmal in der Gastfeldstraße – Ecke Meyerstraße von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr und einmal in der Humboldtstraße – Ecke Keplerstraße von 11.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Dabei wurden keine Verstöße festgestellt.

Zu Frage 2:

Gemäß § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen eine sogenannte „qualifizierte Gefahrenlage“ ergibt. Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung konkretisiert dazu: „Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen“. Das Schild „Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen“ wird, soweit die eben genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, nicht an Stellen eingesetzt, an denen legales Überholen von Fahrrädern gar nicht möglich ist. Eine verstärkte Nutzung des Schildes ist vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Die am 28. April 2020 in Kraft getretene Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung wurde vom Bundesrat beschlossen, u.a. um Radfahrende besser zu schützen und den Radverkehr insgesamt zu stärken. Mit diesem Ziel wurde auch die Abstandsregelung eingeführt. Zusätzlich zu dieser klaren Verhaltensanweisung ermöglicht die neue Regelung auch, dass mit „standardisierten Messverfahren“ Abstandsverstöße gerichtsfest verfolgt werden können. Grundsätzlich wird die bestehende Infrastruktur im Rahmen geplanter Baumaßnahmen und unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen entsprechend der aktuellen StVO angepasst.